

# Allgemeine Vertragsbedingungen für Nachunternehmer

## 1. Vertragsgrundlagen

- Bestandteil des Vertrages zwischen dem Hauptunternehmer (HU) und dem Nachunternehmer (NU) sind in der nachstehenden Reihenfolge, wobei jeweils des Vorhergehende Vorrang gegenüber dem Nachfolgenden hat:
  - das Auftragschreiben (Zuschlagsschreiben)
  - das Nachunternehmerverhandlungsprotokoll der Vergabeverhandlung mit Angaben
  - das Leistungsverzeichnis / die Leistungsbeschreibung samt Vorbemerkungen und Baubeschreibung des Bauherrn und die zugrunde-liegenden zeichnerischen Unterlagen, Muster, technischen Vorbemerkungen, soweit dem NU übergeben gemäß Besprechungsprotokoll
  - diese allgemeinen Vertragsbedingungen für Nachunternehmer
  - die Vertragsbedingungen des Bauherrn (AG), die beim HU einzusehen sind
  - die VOB Teil B und Teil C jeweils in der neuesten Fassung.
- Soweit der Vertrag des AG mit dem HU den öffentlichen Preisvorschriften unterstellt ist, gelten diese auch für den HU. Im Falle von Preisprüfungsmaßnahmen ist der NU verpflichtet, dem HU die erforderlichen Preisnachweise für seinen Leistungsteil zur Verfügung zu stellen und rechtskräftige Feststellungen der Preisprüfungsbehörde, soweit sie seine Preise betreffen, auch im Verhältnis zum HU gegen sich gelten zu lassen.
- Die Vertragsgrundlagen gelten in gleicher Weise für alle Auftragsweiterungen sowie zusätzliche und geänderte Leistungen, die im Rahmen der Auftragsabwicklung erteilt werden.

## 2. Vergütung

- Die Vertragspreise sind Festpreise, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die MwSt., ist in ihnen nicht enthalten. Sie wird nach dem zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich vergütet.
- In den Preisen ist enthalten, was zur vollständigen und termingerechten Ausführung der vertraglichen Leistungen und Lieferungen notwendig ist, sowie alle sonstigen Kosten, die zur Erfüllung sämtlicher Vertragsbedingungen anfallen. In den Preisen inbegriffen sind auch die Kosten für die Einweisung des Personals des AG in Bedienung und Wartung der vom NU gelieferten und / oder montierten Anlagen.
- Werden bei der Ausführung geänderte oder zusätzliche Leistungen erforderlich, steht dem NU eine Vergütung nach §§ 2 Abs. 3.5 und 6 VOB/B nur dann zu, wenn er vor Ausführung den Vergütungsanspruch schriftlich beim HU angekündigt und das Nachtragsangebot einreicht. Die Ausführung dieser Arbeiten erfolgt nach schriftlicher Auftragserteilung durch den AG. Der NU sichert zu, dass evtl. anfallende Zusatz- und Änderungsarbeiten vor Beginn der Ausführung dem HU als Nachtragsangebote vorgelegt werden.

## 3. Ausführungsunterlagen / Dokumentation

- Der NU hat die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim HU anzufordern und sofort nach Erhalt in allen Punkten, die seine Leistungen betreffen, auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Alle insoweit maßgeblichen und in den Ausführungszeichnungen angegebenen Maßen sind mit den örtlichen Maßen am Bau zu überprüfen. Stellt der NU Unstimmigkeiten fest, so hat er den HU unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen.
- Der NU hat alle für seine Leistungen erforderlichen Berechnungen und Ausführungspläne, soweit sie nicht vom HU zu liefern sind, ohne besondere Vergütung zu erstellen und dem HU rechtzeitig zur Freigabe vorzulegen. Das gleiche gilt für alle zur Verfügung gestellten Angaben und Daten für seine Lieferungen und Leistungen, die für andere Gewerke von Bedeutung sind. Alle Angaben für vom NU benötigte Aussparungen, Schlitz, Betriebseinrichtungen etc. sind vom NU mit dem HU rechtzeitig abzustimmen. Kosten durch vom NU schuldhaft verursachte falsche, vergessene oder nicht rechtzeitige Angaben des NU gehen zu Lasten des NU.
- Auch nach Vorlage beim HU bleibt der NU für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihm zu beschaffenden oder zu erstellenden Ausführungsunterlagen allein verantwortlich. Dies gilt auch dann, wenn der HU derartige Unterlagen ausdrücklich zur Ausführung freigibt oder genehmigt.
- Der HU darf eventuell zu erstellende Unterlagen des NU ohne zusätzliche Vergütung für das betreffende Bauvorhaben nutzen. Alle erforderlichen Vermessungsarbeiten für die vom NU zu erbringenden Leistungen sind von ihm eigenverantwortlich durchzuführen. Vermessungspunkte sind ausreichend zu sichern, auch wenn diese nicht vom NU hergestellt wurden.
- Alle dem NU übergebenen Zeichnungen, Berechnungen, Urkunden, oder sonstigen Ausführungsunterlagen bleiben ausschließlich Eigentum des HU. Sie dürfen nur im Rahmen des geschlossenen NU – Vertrages verwendet und ohne Genehmigung des HU weder kopiert, vervielfältigt, veröffentlicht, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.
- Soweit für die vom NU zu erbringenden Leistungen besondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, müssen diese vom NU ohne besondere Vergütung rechtzeitig eingeholt bzw. veranlasst werden. Schriftliche Unterlagen bzw. Abnahmeprotokolle sind unaufgefordert dem HU in ausreichender Zahl einzureichen.
- Der NU ist verpflichtet, sich über die Lage der Baustelle, ihre Zugänglichkeit und über die für die Durchführung seiner Leistungen notwendigen Tatsachen rechtzeitig und ausreichend zu unterrichten. Er hat sich insbesondere über Vorhandensein und Lage etwaiger Ver- und Entsorgungsleitungen, Kabel u.ä. in seinem Arbeitsbereich eigenverantwortlich zu erkundigen.
- Der NU hat dem HU zum frühestmöglichen Zeitpunkt – spätestens mit Einreichen der Schlussrechnung – ggf. farbig angelegte Bestandspläne der Vertragsleistung nebst vom HU verlangten Kopien sowie die erforderlichen Betriebsanleitungen zu übergeben.

## 4. Ausführung

- Der NU hat für seine Leistungen den verantwortlichen Fachbauleiter nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Landesbauordnung zu stellen. Dieser hat insbesondere auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich zu achten.

Der NU benennt daneben einen dauernd auf der Baustelle anwesenden verantwortlichen Vertreter, der befugt und verpflichtet ist, an den von der Bauleitung des HU angeordneten Baubesprechungen teilzunehmen, verbindliche Anweisung des HU entgegenzunehmen und erforderlichenfalls sofort ausführen zu lassen. Der NU hat auf Anforderung des HU ein förmliches Bautagebuch zu führen und dem HU täglich einzureichen.

- Der NU hat für seine Leistung einwandfreies Material zu verwenden und die Arbeiten durch geschultes und zuverlässiges Fachpersonal nach den vorliegenden Leistungsbeschreibungen und Plänen unter Beachtung der anerkannten Regeln und der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen meisterlich auszuführen.
- Der NU ist nicht berechtigt, ohne Vermittlung des HU mit dem AG oder dessen Vertreter zu verhandeln. In Ausnahmefällen ist die vorherige Zustimmung des HU einzuholen; in diesen Fällen erhält der HU Aktennotizen über die geführten Gespräche. Schriftwechsel mit dem AG führt allein der HU.
- Der NU trägt die volle Verantwortung für die richtige Konstruktion seiner Gerüste und Einrichtungen. Er hat diese eigenverantwortlich zu prüfen.
- Die vom NU zu liefernden und zu montierenden Teile müssen im Rahmen der anerkannten Regeln der Technik hergestellt sein und montiert werden. Die verlangten Prüfzeugnisse und Herstellernachweise muss der NU einreichen.
- Für die Unterbringung und den Transport der Arbeitskräfte, Geräte und Baustoffe hat der NU selbst zu sorgen; er allein haftet für die Einhaltung der bei Ausführung seiner Leistung zu beachtenden behördlichen Vorschriften. Es besteht kein Anspruch auf Benutzung von bestehenden Baulichkeiten und Einrichtungen innerhalb des Betriebsgeländes. Für die sichere Verwahrung und Unterbringung seiner Materialien und Geräte ist der NU selbst verantwortlich. Der HU übernimmt diesbezüglich keine Haftung, wenn nicht der HU den Schaden zu vertreten hat.
- Der Platz für die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung wird dem NU entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten vom HU zugewiesen. Umlagerungen und Umsetzungen, mit denen während des Bauablaufs gerechnet werden muss, werden nicht besonders vergütet. Werden vom HU Strom und Wasser zur Verfügung gestellt, erfolgt dies gegen Vergütung ab Hauptabnahmestelle. Die Installation zu den Verwendungsstellen, einschließlich Arbeitsplatzbeleuchtung und die unfallsichere Ausleuchtung aller Zugangswege hat der NU, soweit nicht schon vorhanden und für die Leistungen des NU erforderlich, auszuführen.
- Auf den durch den Baustellenverkehr in Anspruch genommenen öffentlichen und privaten Straßen, einschließlich Gehwegen, sind jegliche Beschädigungen oder Verschmutzungen zu vermeiden. Der NU muss diese unverzüglich auf eigene Kosten beseitigen, wenn sie von ihm verursacht wurden. Gleiches gilt für Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit. Dies gilt auch für Lieferantenfahrzeuge des NU; insoweit haftet der NU für eigenes Verschulden. Kommt der NU trotz Fristsetzung einer entsprechenden Aufforderung des HU nicht nach, kann der HU die Beseitigung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen; in diesen Fällen trägt der NU die Kosten.
- Für alle Bau- und Bauhilfsstoffe für die vom NU zu erbringenden Leistungen sind die Gefahrstoffe - Verordnungen und – Richtlinien zu beachten. Der NU ist für die Einhaltung dieser Bestimmungen bei Transport, Lagerung und Verarbeitung, insbesondere Kennzeichnung gemäß Gefahrstoffverordnung verantwortlich und beweispflichtig. Die Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen sind vom NU auf der Baustelle vorzuhalten und auf Verlangen dem HU zu übergeben.
- Der NU hat ohne besondere Aufforderung Ordnung auf der Baustelle zu halten und ständig den durch seine Leistungen entstandenen Schutt und Schmutz von der Baustelle unter Beachtung der geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen. Für die ordnungsgemäße Schuttbeseitigung und Baureinigung ist der NU beweispflichtig. Nach Beendigung der Vertragsleistungen sind sowohl die Lager- und Arbeitsplätze als auch die Baustelle selbst zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Falls der NU diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, ist der HU berechtigt, die Beseitigung nach einmaliger erfolgloser schriftlicher Aufforderung und Fristsetzung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen und dem NU zu berechnen.
- Der NU hat die in § 4 Abs. 5 VOB/B genannten Maßnahmen sowie das Ableiten des Tages- und Oberflächenwassers, soweit seine Leistungen dadurch beeinträchtigt werden, durchzuführen. Es ist Sache des NU, seine Leistungen vor Beschädigung, Verlust oder Verschmutzung bis zur Abnahme zu schützen und zu unterhalten.
- Der NU hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen im Zusammenhang mit seinen Leistungen des Arbeitsschutzgesetz (insbes. §§ 5,6 und 12 ArbSchG) einzuhalten und alle erforderlichen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit entsprechen. Entsprechende Unterlagen sind dem HU auf Verlangen auszuhandigen. Soweit der HU Schutz – und Sicherheitseinrichtungen stellt, werden diese bei der Übergabe gemeinsam abgenommen. Sie sind von NU eigenverantwortlich zu unterhalten und erforderlichenfalls zu ergänzen. Der NU hat die nach Abschluss der Arbeiten dem HU ordnungsgemäß zurückzugeben. Vorhandene Schutzabdeckungen, Geländer oder ähnliches, die zur Durchführung der Arbeiten vorübergehend entfernt werden müssen, sind wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Dauer der Entfernung müssen alle Gefahrenstellen durch andere geeignete Maßnahmen unfallsicher abgesperrt und beschildert werden.
- Der HU kann verlangen, dass Arbeitskräfte des NU, die fachlich oder persönlich ungeeignet sind, von der Baustelle entfernt und durch andere ersetzt werden.
- Die Weitergabe von vertraglichen Leistungen an Subunternehmer ist dem NU nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des HU gestattet. Der NU steht auch bei Weitergabe von Leistungen uneingeschränkt für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem HU ein.
- Der NU hat seine auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte zu verpflichten, die von den zuständigen Berufsgenossenschaften vorgeschriebenen persönlichen Schutz-ausrüstungen (z.B. Schutzhelme, Sicherheitshandschuhe etc.) auf der Baustelle zu tragen. Schutzausrüstungen hat der NU in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Arbeitskräfte des NU, die ihrer Verpflichtungen zum Tragen der Schutzausrüstung nicht nachkommen, können von der Baustelle verwiesen werden.

# Allgemeine Vertragsbedingungen für Nachunternehmer

- 4.16 Über § 4 Abs. 7 VOB/B hinaus ist der HU berechtigt, auch ohne eine schriftliche Kündigung des Auftrags Ersatzmaßnahmen zu Lasten des AN durchzuführen, wenn der HU dies angedroht und eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels gesetzt hatte. In allen Fällen ist der NU zum Kostenvorschuss verpflichtet.
- 4.17 Der NU tritt durch Vertragsunterzeichnung seine Gewährleistungsansprüche gegenüber seinen Sub-Unternehmen an den HU ab. Der HU wird hierdurch zur selbstständigen Geltendmachung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.
- ## 5. Ausführungsfristen
- 5.1 Vertragstermine sind Arbeitsbeginn, Fertigstellung und, soweit ausdrücklich als Vertragstermine vereinbart, Zwischentermine.
- 5.2 Auf Verlangen des HU ist der NU verpflichtet, unverzüglich kostenlos einen detaillierten Arbeitsablaufplan, der die vereinbarten Vertragstermine berücksichtigt, dem HU vorzulegen und mit diesem abzustimmen.
- 5.3 Werden Terminplanänderungen in Rahmen des Gesamtterminplanes erforderlich, so sind neue Vertragstermine zu vereinbaren. Vertragsstrafenbelegte Termine bleiben weiterhin gültig.
- 5.4 Im Falle des Verzuges haftet der NU für alle Schäden, die dem HU entstehen.
- ## 6. Behinderung
- 6.1 Der NU hat seine Arbeiten so durchzuführen, dass andere am Bau tätige Unternehmen nicht behindert oder geschädigt werden. Er hat den HU rechtzeitig und ausreichend über die technische Abwicklung und den zeitlichen Ablauf seiner Leistungen zu unterrichten, damit dem HU die Koordination mit den andern am Bau tätigen Unternehmen möglich ist.
- 6.2 Eingriffe in die Leistungen anderer am Bauvorhaben tätiger Unternehmer hat der NU mit dem jeweiligen Unternehmen rechtzeitig und vor Ausführung abzustimmen.
- 6.3 Etwas geringfügige oder bauübliche Behinderungen berechtigen den NU nicht zu irgendwelchen Ansprüchen gegenüber dem HU, soweit sie nicht von HU grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Fühlt sich der NU mehr als geringfügig oder bauüblich behindert, so muss er dies dem HU schriftlich anzeigen, wenn er daraus Rechte herleiten will. Es gilt ausschließlich § 6 Abs. 6 VOB/B, § 642 BGB findet daneben keine Anwendung.
- 6.4 Der örtliche Bauleiter der HU hat Weisungsbefugnis, soweit es zur Vermeidung von gegenseitigen Störungen und Gefährdungen zwischen den einzelnen NU erforderlich ist.
- ## 7. Verteilung der Gefahr
- 7.1 Die Gefahrtragung richtet sich nach § 644 BGB, sofern nicht in den Vertragsbedingungen des Bauherrn eine andere Regelung vereinbart ist.
- 7.2 Anlagen, die einer Bedienung und / oder einer Bewachung bedürfen, sind bis zur Abnahme vom NU eigenverantwortlich zu betreiben und zu bewachen.
- ## 8. Kündigung
- 8.1 Kündigt der HU den Vertrag mit dem NU, weil die Arbeiten infolge höherer Gewalt oder aus Gründen, die vom AG zu vertreten sind und ohne dass der HU hieran ein Verschulden trifft, unausführbar werden, so kann der NU entsprechend § 645 BGB nur die Vergütung der erbrachten Leistungen sowie Einsatz der nicht in dieser Vergütung enthaltenen, nachweisbaren Auslagen verlangen.
- 8.2 Der HU kann über die in § 8 Abs. 2 VOB/B geregelten Fälle hinaus den Vertrag auch kündigen, wenn für den NU die vorläufige Insolvenzverwaltung angeordnet wird; es gilt dann § 8 Abs. 2 VOB/B entsprechend.
- ## 9. Bürgschaft
- 9.1 Ist Sicherheitsleistung durch Stellung einer Bürgschaft vereinbart, ist die Bürgschaft von einem anerkannten und tauglichen Kreditinstitut oder Kreditversicherer zu stellen; sie wird nur akzeptiert, wenn sie unbefristet und unter Verzicht auf die Einreden gemäß §§ 768, 770, 771 BGB als selbstschuldnerische Bürgschaft ohne die Möglichkeit einer Befreiung durch Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages mit dem Gerichtsstand, soweit nichts anderes vereinbart, gemäß Ziffer 18.4 und bei ausländischen Bürgen mit der Maßgabe der Anwendung deutschen Rechts herausgelegt wird.
- 9.2 Der HU kann die Rückgabe der Bürgschaften von Nachweis der Erfüllung der Verpflichtungen des NU gegenüber dessen Arbeitnehmern und den gemeinsamen Einrichtungen der Tarifparteien sowie von der Erfüllung der Verpflichtungen des NU gegenüber den Sozialversicherungsträgern und den Finanzbehörden abhängig machen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der NU seinen gesetzlichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist und der HU für diese gesetzlichen Verpflichtungen des NU mithaftet.
- 9.3 Als Sicherheit für die Vertragserfüllung übergibt der Nachunternehmer dem Auftraggeber bei Vertragsabschluss eine auf erstes Anfordern zahlbare unbefristete Vertragserfüllungsbürgschaft eines den Anforderungen des § 17 Abs. 2 VOB/B entsprechenden Kreditinstituts oder Kreditversicherers. Die Höhe der Sicherheit hat 10% der Bruttoauftragssumme zu betragen. Die Sicherheit für die Vertragserfüllungsbürgschaft erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Nachunternehmers aus diesem Vertrag, insbesondere auf die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche und Schadensersatz sowie auf Regress- und Freistellungsansprüche aus diesem Vertrag und auf die Erstattung von Überzahlungen sowie aus Abwicklungsverhältnissen zum Beispiel bei berechtigter Kündigung der Verträge durch den Auftraggeber, jeweils einschließlich Zinsen. Umfasst ist ferner auch die Absicherung der Ansprüche bei Nichtzahlung des Mindestentgelts (§ 14 AentG), bei Nichtzahlung der Beiträge zur Urlaubskasse (§ 14 AentG) bzw. bei Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 28e Abs. 3a-f SGB IV).
- 9.4 Als Sicherheit für die Mängelansprüche übergibt der Nachunternehmer dem Auftraggeber einen unbefristete Bürgschaft eines den Anforderungen des § 17 Abs. 2 VOB/B entsprechenden Kreditinstituts oder Kreditversicherers. Die Höhe der Sicherheit hat 5% der Bruttoabrechnungssumme zu betragen. Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche (u.a. Nachbesserung von bei Abnahme festgestellten Mängeln und Restleistungen, Nachbesserung, Schadensersatz, Kostenvorschuss sowie Minderung), die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen und auf Regress- und Freistellungsansprüche aus diesem Vertrag einschließlich ausgeführter Nachtragsleistungen. Umfasst ist weiterhin die Absicherung der Ansprüche bei Nichtzahlung des Mindestentgelts (§ 14 AentG), bei Nichtzahlung der Beiträge zur Urlaubskasse (§ 28e Abs. 3a-f SGB IV). Die Bürgschaft ist für die Dauer der vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche zu stellen. Abweichend von der Regelungen des § 195 BGB verjähren die Ansprüche aus der Bürgschaft frühestens 4 Wochen nach Ablauf der für die gesicherten Hauptforderungen geltenden Verjährungsfrist, siehe § 14 dieses Vertrages. Diese Bürgschaft ist frühestens mit Ablauf der letzten Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche zzgl. 4 Wochen zurückzugeben.
- 9.5 Jede Bürgschaft muss die Erklärung enthalten, dass das Recht auf Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages ausgeschlossen ist. Ebenso ist sicherzustellen, dass für Streitigkeiten aus einer solchen Bürgschaft ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet und Streitigkeiten aus der Bürgschaft am Erfüllungsort der Bauleistung durchzuführen sind.
- 9.6 Die Kosten für Bürgschaften trägt der Nachunternehmer.
- 9.7 § 17 Abs. 3 VOB/B bleibt unberührt.
- ## 10. Haftung der Vertragsparteien
- 10.1 Wird der HU von Dritten wegen Schäden in Anspruch genommen, die in dem Verantwortungsbereich des NU liegen, so ist der NU verpflichtet, den HU unverzüglich von den Ansprüchen freizustellen, die nachweislich durch den NU schuldhaft verursacht wurden.
- 10.2 Der NU hat den HU das Vorhandensein einer Betriebs-/ Umwelthaftpflichtversicherung gemäß den Vereinbarungen im Besprechungsprotokoll zu Umfang und Höhe nachzuweisen und deren Aufrechterhaltung durch Versicherungsbestätigung während der Bauzeit zu belegen. Wird der Nachweis der Betriebs-/ Umwelthaftpflichtversicherung vom NU nicht geführt, so ist der HU berechtigt, baustellenbezogen eine entsprechende Versicherung für den NU abzuschließen.
- 10.3 Der NU tritt schon heute unwiderruflich seine Ansprüche gegenüber seinem Haftpflichtansprüchen an den HU ab, soweit sie die aus dem Vertrag herrührende Tätigkeit des NU betreffen.
- ## 11. Vertragsstrafe
- 11.1 Die Vereinbarung einer Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung weitergehender Ansprüche nicht aus.
- 11.2 Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch Vereinbarung neuer Termine, auf Ziffer 5.3 wird hingewiesen.
- 11.3 Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann vom HU bis zur Schlusszahlung erklärt werden.
- ## 12. Abnahme
- 12.1 Vor der Abnahme hat der NU seine Leistungen auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen und ggf. Rest- und Nacharbeiten umgehend durchzuführen.
- 12.2 Es findet eine förmliche Abnahme statt. Eine Abnahme durch Ingebrauchnahme gemäß § 12 Abs. 5 VOB/B ist ausgeschlossen. Die Abnahme ist schriftlich zu beantragen.
- ## 13. Gewährleistung
- 13.1 Macht der Bauherr Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln an der Leistung des NU geltend, für die er gewährleistungspflichtig ist, so hat der NU den HU hiervon in vollem Umfang freizustellen.
- 13.2 Im Übrigen gilt § 13 VOB/B.
- 13.3 Das schriftliche Verlangen gemäß § 13 Abs. 5 (1) Satz 1 VOB/B gilt als vor Ablauf der Frist erfolgt, wenn eine entsprechende Klage oder ein Antrag auf ein Selbständiges Beweisverfahren vor Ablauf der Frist eingereicht wird und die Zustellung demnächst erfolgt.
- ## 14. Abrechnung
- 14.1 Abrechnungen sind prüffähig und in 1-facher Ausfertigung einzureichen. In der Abrechnung sind Umfang und Wert der ausgeführten Leistungen unterteilt nach
- Hauptleistung
  - Zusatzleistungen / Nachträge
  - Stundenlohnarbeiten, sowie alle bisher erhaltenden Zahlungen gemäß der vorstehenden Unterteilung anzugeben.
- 14.2 Der Abrechnung sind das Aufmaß und die dem Aufmaß zugrundeliegenden Zeichnungen beizufügen. Ist ein Pauschalpreis vereinbart, so ist der für die Zahlungsraten maßgebliche Leistungsstand entsprechend nachzuweisen.
- 14.3 Die Schlussrechnung ist in prüffähiger Form unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten des NU einzureichen. Sie ist vollständig und abschließend aufzustellen. Sie wird nach Zugang in der Frist von § 16 Abs. 3 VOB/B fällig, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 14.4 Erfolgt aufgrund gesonderter Vereinbarungen (Zahlungsplan) keine monatliche Abrechnung durch den NU, hat der NU auf Verlangen dem HU den Leistungsstand für die ausgeführten Leistungen gemäß der Unterteilung nach Ziffer 14.1 bis spätestens zum 25. eines Monats schriftlich mitzuteilen.

# Allgemeine Vertragsbedingungen für Nachunternehmer

## 15. Stundenlohnarbeiten

- 15.1 Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie als solche vor ihrem Beginn ausdrücklich vereinbart worden sind und entsprechende Stundenberichte spätestens am folgenden Arbeitstag der Bauleitung des HU zur Anerkennung vorgelegt werden; Vergütungsansprüche nach §15 Abs.5 VOB bleiben unberührt. Stellt sich bei einer späteren Prüfung heraus, dass die im Stundenlohn berechneten Arbeiten bei Vertragsleistungen berücksichtigt sind oder zu deren Nebenleistungen gehören, so werden die Kosten trotz unterschriftlicher Anerkennung der Stundenlohnberichte nicht vergütet. Bei etwaiger Doppelbezahlung besteht Rückerstattungspflicht zzgl. etwaiger Zinsen.
- 15.2 Die Kosten einer Aufsicht sind in die Stundenlohnsätze einzukalkulieren. Für eventuell erforderlich werdende Materialien oder Großgeräte ist eine Vergütung in Anlehnung an die Vertragspreise zu vereinbaren. Die Vereinbarung soll vor Ausführung der Arbeiten getroffen werden.
- 15.3 Stundenlohnarbeiten sind zeitnah, mindestens monatlich abzurechnen. Die Abrechnung erfolgt gemäß den Bestimmungen in Ziffer 14. Bei der Abrechnung sind die Stundenlohnarbeiten bis zum Abrechnungstag zu berücksichtigen.

## 16. Zahlungen

- 16.1 Auf Antrag des NU sind bei ordnungsgemäßer Leistung Abschlagszahlungen zu leisten. Mit dem Antrag ist eine prüffähige Aufstellung aller Leistungen von Baubeginn an einzureichen.
- 16.2 Die Schlusszahlung erfolgt unter Abzug des vereinbarten Sicherheitseinbehaltes für Gewährleistung. Sollte der als Sicherheit vereinbarte Betrag durch die Höhe der Restforderung nicht oder nicht voll gedeckt sein, so verpflichtet sich der NU zu einer entsprechenden Rückzahlung.
- 16.3 Die Anerkennung sowie die Bezahlung der Schlussrechnung schließen Rückforderungen wegen fehlerhaft berechneter Leistungen und Forderungen nicht aus. Ein Wegfall der Bereicherung kann nicht geltend gemacht werden.
- 16.4 Der HU ist zur Zurückbehaltung von Zahlungen berechtigt, wenn der NU die vereinbarte Sicherheitsleistung nicht übergibt oder den ausreichenden Versicherungsschutz nach den Bestimmungen des NU -Vertrages nicht ordnungsgemäß nachweist oder gegen die übernommene Hauptleitungsverpflichtung zur Beachtung des Verbots der Abrechnerüberlassung und Schwarzarbeit, Einhaltung der Verpflichtungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes und der Vorlage von Unbedenklichkeitsbescheinigungen verstößt.
- 16.5 Jeder im Hauptvertrag zwischen HU und NU vereinbarte Nachlass gilt im gleichen Verhältnis auch für alle Nachtragsforderungen, Stundenlohnrechnungen u.ä.

## 17. Sonstiges

- 17.1 Veröffentlichungen über die Leistungen des NU oder Teile des Bauvorhabens sind nur mit vorheriger Zustimmung des HU zulässig. Hierzu gehört auch die Angabe von Verfahren oder die Weitergabe von Zeichnungen und Abbildungen. Der NU verpflichtet sich, die ihm im Zusammenhang mit den beauftragten Leistungen bekanntgewordenen Betriebsgeheimnisse und vertraulichen Angaben nicht an Dritte weiterzugeben. Im Falle eines Verstoßes steht dem HU das Recht auf Schadenersatz und Auftragsentziehung zu; es gelten dann die Rechtsfolgen des §8 Abs.3 VOB/B.
- 17.2 Die Abtretung von Vergütungsansprüchen des NU gegen den HU an Dritte ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des HU zulässig. § 354 a HGB bleibt unberührt.
- 17.3 Wird der Vergütungsanspruch des NU gegen den HU von einem Dritten gepfändet oder tritt der NU den Anspruch an einen Dritten ab, ist der HU berechtigt, zur Deckung seines hierdurch bei der Zahlungsabwicklung entstehenden Verwaltungsaufwandes eine pauschale Entschädigung in Höhe von € 250,00 zuzüglich jeweils geltender Mehrwertsteuer für die dadurch entstehenden Bearbeitungskosten geltend zu machen. Die Entschädigung ist mit Zustellung der Pfändung oder Abtretung fällig. Dem NU bleibt nachgelassen, nachzuweisen, dass der durch die Maßnahme entstehende Aufwand geringer als die vereinbarte Pauschale oder überhaupt nicht entstanden ist.
- 17.4 Sofern nichts anderes bestimmt ist, gilt deutsches Recht, insbesondere das Werkvertragsrecht des BGB. Als Gerichtsstand wird der Sitz der im Auftragschreiben genannten Niederlassung des HU vereinbart, sofern die Voraussetzungen des §38 ZPO vorliegen und nichts anderes vereinbart ist. Der NU kann auch bei dem Gericht an seinem Sitz verklagt werden.
- 17.5 Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies bedeutet eine Einschränkung der Vertretungsmacht der Mitarbeiter des HU; mündliche Änderungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch zwei unterschiftsberechtigte Vertreter des HU ( § 177 BGB):

## 18. Wirksamkeitsklausel

Sollte eine Bestimmung dieser „ Allgemeinen Vertragsbedingungen für Nachunternehmer“ oder der durch sie ergänzten Vereinbarungen des Nachunternehmerauftrages nicht rechtswirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gilt insbesondere, wenn die Unwirksamkeit sich nur auf einzelne Bestimmungen oder Teile von ihnen bezieht.